

Niederlassung) hinzu. Sie sind keine juristischen Personen.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen des jährlichen Betriebsplanes, der durch das Ministerium für Kultur bestätigt wird. Der Betrieb hat eine Eröffnungsbilanz zum 1. Dezember 1962 aufzustellen.

(2) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den sozialistischen Großhandelseinrichtungen zusammenzuarbeiten.

§ 5

Leitung

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an den für den Betrieb geltenden Plan und an die Weisungen des Ministers für Kultur sowie des Leiters der Abteilung Bildende Kunst und Museen des Ministeriums für Kultur gebunden. Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors entspricht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb. Er ist dem Minister für Kultur gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Stellvertreter des Direktors ist der kaufmännische Leiter.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den kaufmännischen Leiter vertreten.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter und andere Personen müssen für die Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr vom Direktor schriftlich erteilte Vollmachten besitzen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

§ 7

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Betriebes, der kaufmännische Leiter und der Hauptbuchhalter werden vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der Zweigstellen werden vom Direktor berufen und abberufen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Direktor auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

(4) Die Mitarbeiter der Zweigstelle werden vom Leiter der Zweigstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und der Stellenplan des Betriebes werden nach den hierfür gehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

§ 9

Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern eine Arbeitsordnung durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

Der Minister für Kultur

Bentzien

Anordnung Nr. 2*

Ober die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug

— Forderungen gegen General- und Hauptauftragnehmer, Bau- > Anlagenbau- und Montagebetriebe, die am Ort volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben finanziert werden —.

Vom 5. Dezember 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird zur Verrechnung von Geldforderungen gegen General- und Hauptauftragnehmer, Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe, die am Ort volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben finanziert werden, folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Verrechnung folgender Forderungen (unabhängig von ihrer Betragshöhe) gegen General- und Hauptauftragnehmer, Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe, die gemäß § 67 Abs. 3 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) am Ort volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben finanziert werden:

- Forderungen aus der Lieferung von Material, Einbauteilen und Ausrüstungen (Investmentmateriallieferungen),
- Forderungen aus der Abrechnung von Baugruppen, Abrechnungsgruppen, Bauabschnitten, Teil- und Spezialtakte sowie Arbeitskomplexen (Kooperationsleistungen).

(2) Haben die in Abs. 1 genannten Betriebe ihren Sitz nicht am Ort des Investitionsvorhabens, so gilt die Anordnung für die Verrechnung der in Abs. 1 Buchstaben a und b aufgeführten Forderungen gegenüber den von den Betrieben am Ort des Investitionsvorhabens eingesetzten Bevollmächtigten.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden entsprechend Anwendung bei Investmentmateriallieferungen der im Abs. 1 genannten Betriebe an ihre Bevollmächtigten. Bei Rücklieferung von Investmentmaterial durch die Bevollmächtigten an ihre Betriebe hat die Verrechnung ausschließlich durch Überweisung zu erfolgen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Betriebe haben ihre Liefer- und Leistungsbetriebe zu unterrichten,

- bei welchen Investmentmateriallieferungen bzw. Kooperationsleistungen die Verrechnung nach dieser Anordnung vorzunehmen ist,

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 24 1961 S. 144)